

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** Minimax GmbH

**Anschrift:** Industriestraße 10-12, 23843 Bad Oldesloe

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	40
B5. Kommunikation der Ergebnisse	42
B6. Änderungen der Risikodisposition	43
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	44
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	44
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	45
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	46
D. Beschwerdeverfahren	47
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	47
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	55
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	58
E. Überprüfung des Risikomanagements	59

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Groß, Juliane (Minimax Viking GmbH, Geschäftsführung),  
Stöhrmann, Luise (Minimax Viking GmbH, ESG),  
Feldsien, Charlotte (Minimax Viking GmbH, Compliance Management),  
Hellwig, Yannick (Minimax GmbH, Strategischer Einkauf)

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die zuvor genannten Personen berichten selbstständig mindestens 1x jährlich an die Geschäftsführung der Minimax GmbH, indem sie dieser eine Übersicht über die Umsetzungsaktivitäten zum LkSG zukommen lassen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.minimax.com/de/de/downloads/?q=grundsatzekl%C3%A4rung>

Den Beschäftigten wurde zudem die Grundsatzklärung der Minimax Viking Gruppe in dem konzerninternen Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde auf der zuvor angegebenen Website veröffentlicht. Zusätzlich wurde die Grundsatzklärung im firmeneigenen Intranet kommuniziert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde erstmalig im Geschäftsjahr 2023 erstellt und unterlag in dem Berichtszeitraum keiner Aktualisierung.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Abteilungen Compliance und ESG sind von der operativen Holding (Minimax Viking GmbH) aus agierend für die konzernweite Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie für die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs verantwortlich. Der Strategische Einkauf der Minimax GmbH ist für die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer gesellschaftsübergreifend zuständig.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Im eigenen Geschäftsbereich wurden die Beschäftigten über das firmeneigene Intranet zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und die Grundsatzerklärung sowie dessen Bedeutung für den Konzern informiert. Zusätzlich wird den Beschäftigten eine Schulung durch die Minimax Viking Akademie angeboten, in welcher die Wichtigkeit der Beachtung von menschen- und umweltrechtlichen Aspekten im operativen Tagesgeschäft geschult wird.

Im Strategischen Einkauf ist die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes / Menschenrechtsstrategie durch den Einsatz einer Nachhaltigkeitsmanagementsoftware für die Risikoanalyse und die Bewertung der unmittelbaren Zulieferer sichergestellt. Es erfolgt eine fortlaufende Lieferantenbewertung, auch hinsichtlich menschen- und umweltrechtlicher Aspekte, die bei der Lieferantenauswahl Berücksichtigung findet.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Für die Umsetzung des LkSG wurde auf bereits bestehende Ressourcen und Expertisen in den vorher genannten Abteilungen zurückgegriffen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde erstmalig im Geschäftsjahr 2023 geplant, durchgeführt und bewertet.

### **Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer führen wir mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen. In einem ersten Schritt, der „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards bewertet. Hierzu bilden eine Vielzahl von qualitativen und quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen die Basis. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und unmittelbaren Zulieferern in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende, fortlaufende Risikoanalyse. Auf Grundlage der mithilfe des Tools ermittelten hohen Risiken wurde bereits im GJ 2023 damit begonnen, erste Self-Assessments bei den betroffenen Zulieferern durchzuführen.

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wurde mithilfe eines detaillierten Fragebogens, basierend auf dem Risikokatalog des LkSG, durchgeführt. Dieser Fragebogen wurde an sämtliche operativ tätige Tochtergesellschaften der Minimax GmbH verschickt und im Anschluss ausgewertet. Um den dort identifizierten Risiken entgegenzuwirken, wurden umfangreiche Maßnahmen erarbeitet und in die Geschäftsprozesse integriert.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über negative Berichte in den Bereichen "Menschenrechte und Umweltstandards" informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Die für die Risikoanalyse verantwortlichen Beschäftigten setzen sich derzeit mit den bisherigen aktuellen Ergebnissen auseinander, um künftig die Risikoanalyse weiter zu optimieren.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Minimax GmbH hat keine anlassbezogene Risikoanalyse im GJ 2023 durchgeführt, da keine Hinweise oder Indikatoren für eine wesentlich erweiterte Risikolage in der Lieferkette vorlagen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Ja, auf Basis von Angaben zur vorhandenen Produktionsstätte

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Priorisiert wurden Minimax Viking Gesellschaften mit potenziell risikoreicher Geschäftstätigkeit, beispielsweise durch eigene Produktionsstätten oder einer hohen Anzahl von Beschäftigten. Hierdurch kann der in diesen Gesellschaften tendenziell erhöhte Verursachungsbeitrag zu Menschen- und Umweltrechtsverstößen berücksichtigt werden.

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden zunächst Lieferanten mit einem Umsatz von mindestens 1.000 EUR (in den letzten zwei Geschäftsjahren) berücksichtigt, da bei diesen ein erhöhtes Einflussvermögen der Minimax Viking Gruppe auf die Umsetzung von menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten vorliegt. Hierbei wurde den Lieferanten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die bereits ein hohes Länder- und Branchenrisiko vorweisen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

### Um welches konkrete Risiko geht es?

"Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO<sub>x</sub>), Schwefeldioxyden (SO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.□

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln sowie für ihren weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immunfunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen:
  1. Richtlinien, Sensibilisierung und interne Schulungen von Beschäftigten
  2. Integrierte Beschaffungs- und Einkaufsstrategie
  3. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen
  4. Zertifizierung von Produktionsstätten (DIN EN ISO 14001, SCC\*\*, DIN EN ISO 9001)

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Als Nachweis der Rechts- und Normenkonformität dienen die untenstehenden Leitlinien und Zertifizierungen als integraler Bestandteil der Minimax Viking Geschäftstätigkeit. Sie bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Beschäftigten sowie Geschäftspartner und definieren konkrete Maßnahmen und Ziele:

- Minimax Viking Code of Conduct
- Minimax Viking Business Partner Code of Conduct
- Zertifizierung nach international anerkannten Standards
  - Umweltmanagement ISO 14001 und ISO 14024
  - Arbeitsschutzmanagementsystem ISO 45001
  - Qualitätsmanagement ISO 9001

Daneben dienen lokal gültige interne Verfahrensanweisungen und Richtlinien den Minimax Viking Beschäftigten als Vorgabe, um Risiken im eigenen Geschäftsbereich entgegenzuwirken.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die zuvor genannten Präventionsmaßnahmen haben die im eigenen Geschäftsbereich identifizierten Risiken reduziert. Die korrekte und verantwortungsbewusste Produktion und Arbeitsweise innerhalb der Minimax Viking Gruppe wird bereits seit Jahren erfolgreich durch die Implementierung international anerkannter Zertifizierungsstandards sichergestellt.

Die internen Richtlinien und Verhaltensgrundsätze werden von den Beschäftigten umgesetzt und stets befolgt. Etwaige Verstöße werden durch das konzernweite Compliance Management überprüft und mit entsprechenden Maßnahmen geahndet. Interne Überprüfungsmechanismen stellen die Wirksamkeit der Maßnahmen sicher.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln, und ihren weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immunfunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guam
- Israel
- Malaysia
- Taiwan
- Vereinigte Staaten (USA)

## Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breite Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen, sind: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guam
- Taiwan
- Vereinigte Staaten (USA)

## Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.□

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guam
- Indien
- Indonesien
- Jordanien
- Kanada
- Lettland
- Malaysia
- Südafrika
- Taiwan
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

## Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO<sub>x</sub>), Schwefeldioxyden (SO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Indien
- Kuwait
- Marokko
- Rumänien
- Saudi-Arabien
- Südafrika
- Taiwan
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate

## Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Dies Recht wird den Beschäftigten jedoch nicht immer gewährt. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Guam
- Jordanien
- Polen
- Singapur
- Taiwan
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

## Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte.□

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Guam
- Indonesien
- Singapur
- Taiwan

## Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

### Um welches konkrete Risiko geht es?

In Beschäftigung und Beruf fördert der Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung, ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Der Grundsatz umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Indonesien
- Jordanien
- Kuwait
- Singapur
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate

## Verbot von Kinderarbeit

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen oder, dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Guam
- Indonesien
- Jordanien
- Singapur
- Taiwan
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen:
  - Systematisches Lieferkettenmanagement
  - Einholung vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette (Business Partner Code of Conduct)
  - Monitoring unserer Lieferantenbeziehungen
  - Lieferantenbewertung
  - Ausgewählte Kontrollmechanismen (Informationsrechte, Lieferantenaudits)

#### **Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Verbesserte Kontrollen und Überwachung der Lieferanten durch den Einsatz eines anerkannten Nachhaltigkeitstools. Durch das neu aufgesetzte Risikomanagement können nun gezielter und effektiver, Lieferantenaudits geplant und durchgeführt und somit die Wirksamkeit der Maßnahmen nachgehalten werden.

Durch eine Weitergabeklausel im Business Partner Code of Conduct sorgt die Minimax Viking Gruppe darüber hinaus für eine Sensibilisierung der relevanten Themen, auch bei mittelbaren Lieferanten.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Die Risikoanalyse wurde in diesem Umfang erstmalig im Geschäftsjahr 2023 durchgeführt, daher haben sich keine Änderungen bzgl. prioritärer Risiken ergeben.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Im Rahmen der sorgfältig durchgeführten Risikoanalyse wurden im eigenen Geschäftsbereichen der Minimax GmbH keine Menschen- und Umweltrechtsverletzungen festgestellt. Darüber hinaus sind keine Hinweise über das Minimax Viking Hinweisgebersystem eingegangen. Ebenfalls sind keine Menschen- und Umweltrechtsverletzungen während der Durchführung von internen Audits festgestellt worden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Rahmen der sorgfältig durchgeführten Risikoanalyse wurden bei den unmittelbaren Zulieferern der Minimax GmbH keine Menschen- und Umweltrechtsverletzungen festgestellt. Darüber hinaus sind keine Hinweise über das Minimax Viking Hinweisgebersystem eingegangen. Ebenfalls sind keine Menschen- und Umweltrechtsverletzungen während der Durchführung von Lieferantenaudits festgestellt worden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das Compliance Management der Minimax Viking GmbH verantwortet die Funktionsfähigkeit des Hinweisgebersystems. Die interne Meldestelle bietet Minimax Viking Beschäftigten und Dritten bei konkreten Anhaltspunkten die Möglichkeit, einfach und vertraulich, Fälle von (möglichem) Fehlverhalten und Hinweise hierauf, an eine zentrale, konzerninterne Stelle zu melden. Das Compliance Management stellt sicher, dass den eingegangenen Hinweisen in einem strukturierten Prozess mit der erforderlichen Sorgfalt nachgegangen wird und unterstützt die Minimax Viking Gesellschaften bei der lokalen Implementierung sowie Information der Beschäftigten.

Jedes Unternehmen der Minimax Viking Gruppe ist verpflichtet, sofern keine lokalen Gesetze dem entgegenstehen, das konzernweite Minimax Viking Hinweisgebersystem ggf. angepasst an lokale Vorschriften zu implementieren und ihren Beschäftigten bekannt zu machen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.minimax.com/de/de/contact/contact-form/?contact\\_area=22&contact\\_subj=109](https://www.minimax.com/de/de/contact/contact-form/?contact_area=22&contact_subj=109)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die interne Meldestelle ist mit folgenden Personen besetzt:

Frau Charlotte Feldsien (Minimax Viking GmbH, Compliance Management)

Herr Dr. Peter Wohlgemuth (Minimax Viking GmbH, Leitung Rechtsabteilung)

Frau Bettina Diek (Minimax GmbH, Leitung Personalabteilung)

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die der internen Meldestelle vom Hinweisgeber zur eigenen Person mitgeteilten Daten, werden streng vertraulich behandelt und gegenüber jeglichen nicht an der Hinweisbearbeitung beteiligten Beschäftigten geschützt. Ebenso wird mit persönlichen Daten der im Hinweis genannten Person umgegangen. Die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Internen Meldestelle und Ergebnisse von internen Sonderuntersuchungen werden ohne persönliche Daten des Hinweisgebenden weitergegeben.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Gegen hinweisgebende Personen gerichtete, angedrohte oder versuchte Repressalien (Benachteiligungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit) sind verboten.

Minimax Viking sichert zu, dass Hinweisgebende, die der internen Meldestelle einen begründeten Hinweis auf einen (potenziellen) Verstoß melden, keine Vergeltungsmaßnahmen oder anderweitigen Repressalien ausgesetzt werden.

Durch Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden seitens der internen Meldestelle und durch Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen gegen Beschäftigte, die entgegen oben genannter Zusicherung, Vergeltungsmaßnahmen gegen eine hinweisgebende Person ergreifen oder zu ergreifen versuchen, gewährleistet Minimax Viking einen wirksamen Schutz vor Repressalien und Diskriminierung aufgrund von Hinweisabgaben.

Gegenüber Beschäftigten, die eine Meldung behindern oder zu behindern versuchen oder Repressalien gegen eine hinweisgebende Person ergreifen, werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Ein solches Verhalten ist darüber hinaus eine bußgeldgeahndete Ordnungswidrigkeit und kann angezeigt werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikoanalyse wurde im Geschäftsjahr 2023 erstmalig aufgesetzt und durchgeführt.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Das Risikomanagement wird von ausgewählten Fachabteilungen betreut, um die Risiken bestmöglich zu identifizieren und geeignete Maßnahmen im Interesse der potenziell Betroffenen einzuleiten.

Das Minimax Viking Hinweisgebersystem, welches innerhalb der Minimax GmbH kommuniziert wurde, ermöglicht eine aktive Beteiligung der potenziell Betroffenen an der Aufdeckung entsprechender Risiken und Verstößen.